

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/6920 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6132 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Personal- und Erfüllungsaufwand der Verwaltung müssen in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung der Einzelpläne 01, 06, 07 und 17 werden wie folgt geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	TGr.	Fkt.	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz in Euro
1	01 07	538 74	Verwaltungskostenerstattung	74	011	357.000	-357.000	0
2	01 07	684 74	Zuweisungen und Zuschüsse für kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	74	047	200.000	-200.000	0
3	01 07	893 74	Zuschüsse für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit	74	011	2.000.000	-2.000.000	0
4	01 07	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter		011	173.000	-48.000	125.000
5	06 04	119 63	Einnahmen aus Verspätungszuschlägen	63	061	0	500.000	500.000
6	06 04	525 63	Sachaufwand für Fortbildung	63	061	0	100.000	100.000
7	07 78	685 86	Zuwendungen an das IBA	86	165	3.970,900	-670.900	3.300.000
8	07 78	894 86	Zuschüsse für Investitionen an das IBA	86	165	1.817.100	-1.817.100	0
9	17 16	972 07	Einzelplanübergreifende Minderausgabe Obergruppe 538 Beraterkosten, Dienstleistungen und Gestattungen		881	0	-73.000.000	-73.000.000

Die Summe der Minderausgaben dieses Antrags beträgt 78.093.000 Euro, die Summe der Mehrausgaben 100.000 Euro und die Mehreinnahmen 500.000 Euro. Sie gehen in die Kompensationsrechnung im Antrag Nr. 1 "Allgemeine Rücklage".

Begründung:

Zu 1. bis 4.:

Mit dem Haushalt 2022 wurde erstmals ein Förderprogramm in der Titelgruppe 74 ausgebracht. Es wurde geschaffen, um Maßnahmen zu fördern, die die anderen Inklusionsförderungen des Landes (angesiedelt in Einzelplan 08 und Einzelplan 10 - inklusive Sondervermögen Wohnungsbau) nicht abbilden können. Eine Analyse der ausgereichten Förderungen 2021 zeigt allerdings, dass 14 Förderungen im Gesamtumfang von 670.381 Euro zum Großteil den barrierefreien Zugang zu Wohnungen zum Zweck hatten. Derartige Fälle sind kein Grund, im Kapitel 10 07 ein zusätzliches Förderprogramm anzusiedeln, da dieser Zweck bereits anderweitig gefördert wird: Das Sondervermögen "Thüringer Wohnungsbauvermögen" verfügt über ausreichende Mittel zum gleichen Zweck. Gleiche Programme werden ebenfalls von der TAB betreut. Das hier ausgebrachte Förderprogramm soll daher für 2023 in den Einzelplan 10 umgesetzt werden. Damit entfallen hier 357.000 Euro Verwaltungskosten der Fördermittelvergabe durch die TAB (siehe Titel 538 74) und zudem zwei Besoldungsstellen, die seit der Einführung des Programms geschaffen wurden (2023 eine A14er Stelle geplant). Auch der Thüringer Rechnungshof mahnt an, dass Doppelbefassungen in Fördermittelelagenheiten zu verhindern und die Durchführung bei nachgeordneten Behörden anzusiedeln sein.

Die Ausgaben für die Koordinierungsstelle für Kommunen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind bei Streichung der Titelgruppe 74 umzusetzen in den Titel 684 01 (684 74 wird 684 01 = haushaltsneutral).

Zu 5.:

Die Titelgruppe betrifft die Grundsteuerreform, die 2023 abgeschlossen werden soll. Ab 1. Februar 2023 werden die bis dahin nicht erklärungswilligen Steuerpflichtigen in Erklärungsverzug geraten und es werden Verspätungszuschläge anfallen. Der Ansatz dieser Position ist sachgerecht. Die Mehreinnahmen sollen für Fortbildungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung bei Titelgruppe 63 verwendet werden (siehe Titel 525 63 und hier unter Nr. 6 dieses Antrags).

Zu 6.:

Die Titelgruppe 63 betrifft die Grundsteuerreform, die 2023 abgeschlossen werden soll. Die Sachkenntnisse der Bearbeiter der Grundsteuerreform sind erkennbar dem Arbeitsanfall nicht gewachsen. Hier besteht dringender Schulungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der beiden Anwendungserlasse und zum Bewertungsgesetz. Bei den Nachschulungen sind auch die Beschäftigten der Rechtsbehelfsstellen zu schulen.

Zu 7.:

Die Kürzung der institutionellen Förderung auf das Ist-Niveau 2021 erfolgt als Konsequenz aus den Feststellungen des Landesrechnungshofs auf Seiten 69 ff. des Jahresberichts 2022 (Drucksache 7/6489).

Zu 8.:

Bis zum Abschluss der von der Landesregierung angekündigten Evaluierung der Feststellungen des Landesrechnungshofs durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,

insbesondere der nachgewiesenen Fördermittelverschwendung im investiven Bereich sollten weitere Zuschüsse für Investitionen des Instituts unterbleiben (siehe dazu Drucksache 7/6489).

Zu 9.:

Die einzelnen Planansätze 2023 der Titel der Obergruppe 538 "Beraterkosten und sonstige Dienstleistungen" scheinen durchweg nicht begründbar, die Summe der Haushaltsansätze 2023 liegt mit 194.644.500 Euro um 73,9 Millionen Euro über dem Durchschnitt der Jahre 2019-2020. Den Drucksache 7/6151 vom 5. August 2022 und 7/6593 vom 27. Oktober 2022 ist zu entnehmen, dass die Thüringer Verwaltung immer mehr dazu übergeht, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Dies wäre in Ordnung, wenn es zur Einsparung von Personalkosten geführt hätte, was aber nicht der Fall ist. Höhere Ministerialbeamte werden zunehmend zu Projektverwaltern outgesourcter Aufgaben, statt selbst zu entscheiden. Fragwürdige "Management- und Strategieberatungen" wie beispielsweise die in der Drucksache 7/3086 erwähnte, lassen jegliche Kostensensibilität der Landesregierung in dieser Titelgruppe vermissen. Das Maß der in Anspruch genommenen Beratungsleistungen ist auf ein Mindestmaß zurückzufahren. Bei ausbleibendem Erfolg beziehungsweise Nichterfüllung von Beratungsleistungen (wie beispielsweise bei der Thematik der Rückeingliederung des Maßregelvollzugs mit bisher 750.000 Euro Beratungskosten oder bei zahlreichen gescheiterten IT-Projekten) ist auf eine konsequente Erfolgskontrolle und bei Vertragsverletzungen auf Rückforderung der Honorare innerhalb der Verjährungsfristen zu achten. Mit diesem Antrag werden die Kosten an das Niveau der Vorjahre angepasst. Ziel für die künftige Haushaltsgestaltung muss es aber sein, Kompetenz in den Ministerien und nachgeordneten Behörden selbst vorzuhalten oder auf einen Stab an Beratern und Dienstleistern zurückzugreifen. Beides gleichzeitig zu verfolgen, bedeutet letztlich eine Verschwendung von Steuergeldern.

Für die Fraktion:

Kießling